

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

Aktuelles Steuerurteil

Reitunterricht meist umsatzsteuerpflichtig



Mit Urteil vom 22. Januar 2025, Az. XI R 9/22, hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass Reitunterricht grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt – es sei denn, er dient ausdrücklich der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu einem Beruf. Ein Reiterhof hat verschiedene Kurse für Kinder und Jugendliche und für das Ablegen von Leistungsabzeichen angeboten. Während das Finanzamt sämtliche Umsätze als steuerpflichtig

einstufte, hatte das Finanzgericht die Kurse mit Leistungsabzeichen sowie damit im Zusammenhang stehende Übernachtungen und Verpflegungen als steuerfrei eingestuft, da dieser Unterricht auf den Beruf des Turniersportreiters vorbereitete. Der BFH bestätigte, dass Reitunterricht im Regelfall eine Freizeitgestaltung darstellt und nicht als Schul- oder Hochschulunterricht gilt. Nur wenn der Unterricht nachweislich und überwiegend auf einen konkreten Beruf vorbereitet, kann eine Steuerbefreiung greifen. Die Beherbergung und Verpflegung sind nach Ansicht des BFH stets eigenständige, steuerpflichtige Hauptleistungen. Eine Steuerbefreiung hierfür kommt nur in Betracht, wenn der Anbieter als anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter gilt, was im vorliegenden Fall nicht zutraf. Seit 2020 ist zudem Voraussetzung, dass die Einrichtung ohne Gewinnstreben agiert, was ebenfalls zu verneinen war. Das BFH-Urteil unterstreicht: Reitunterricht ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen sind eng begrenzt und müssen sehr genau belegt werden.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

07

Juli

10.07. (14.07.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.07. (29.07.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.07.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2024 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2024 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2024 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2024 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2024 auf den 30.04.2026)

08

August

11.08. (14.08.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.08. (18.08.) 18.08. (21.08.) ¹	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
25.08.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
25.08. (27.08.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

¹ Gilt für Bundesländer, in denen Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

² Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.